

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Werk-, Reparatur-, Prüf-, Planungs-, Programmier-, Liefer- und Montageleistungen

Vertragspartner

Froberg Elektrotechnik, Inhaber Ilker Mutludag, Schlossbauerstr. 33, 81737 München, Telefon 089 71694998, E-Mail info@froberg-elektro.de

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge von Froberg Elektrotechnik über Elektroinstallations-, Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Prüf-, Planungs-, Projektierungs-, Programmier-, Inbetriebnahme-, Liefer- und sonstige technische Leistungen. Sie gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB), soweit in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich unterschieden wird.
2. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass Froberg Elektrotechnik nochmals gesondert auf sie hinweisen muss. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Froberg Elektrotechnik ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
3. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vertragsurkunde haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) wird nicht allein durch diese AGB einbezogen. Sie gilt nur, wenn ihre Anwendung mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausdrücklich vereinbart und der vollständige Text vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurde. Gegenüber Verbrauchern gilt im Zweifel ausschließlich das Werkvertragsrecht des BGB.
5. Handelt es sich ausnahmsweise um einen Verbraucherbaupvertrag im Sinne des § 650i BGB, gelten die zwingenden gesetzlichen Sondervorschriften, insbesondere zu Baubeschreibung, Abschlagszahlungen, Sicherheiten, Unterlagen und Widerruf, vorrangig. Die allgemeine Widerrufsbelehrung für Dienst- und Werkleistungen ersetzt in diesem Fall nicht die besondere Belehrung für Verbraucherbaupverträge.

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Angebote sind bis zum Ablauf einer darin genannten Bindefrist verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als freibleibend oder unverbindlich bezeichnet sind. Fehlt eine Bindefrist, kann das Angebot innerhalb von 30 Kalendertagen ab Angebotsdatum angenommen werden. Eine verspätete oder inhaltlich abweichende Annahme gilt als neues Angebot des Auftraggebers und bedarf der Bestätigung durch Froberg Elektrotechnik.
2. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von Froberg Elektrotechnik in Textform oder durch Beginn der Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers zustande. Gesetzliche Informations- und Widerrufspflichten gegenüber Verbrauchern bleiben unberührt.
3. Leistungsbeschreibungen, Pläne, Berechnungen, Stücklisten, Schaltbilder, Visualisierungen und technische Unterlagen sind nur dann Beschaffenheits- oder Leistungsgarantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Technisch notwendige und für den Auftraggeber zumutbare Abweichungen bleiben zulässig, soweit Funktion, Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Wert nicht beeinträchtigt werden.
4. **Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Festpreisangebot bezeichnet sind. Erkennt Froberg Elektrotechnik, dass ein unverbindlicher Kostenansatz wesentlich überschritten wird, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Beendet der Auftraggeber den Vertrag daraufhin, sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten. Auftragsbezogen beschaffte, nicht anderweitig verwertbare Materialien werden nach den gesetzlichen Grundsätzen berücksichtigt; soweit sie gesondert berechnet werden, werden sie dem Auftraggeber übergeben oder ihm wird Eigentum hieran verschafft.**

5. An allen von Froberg Elektrotechnik erstellten Unterlagen verbleiben Eigentums- und Urheberrechte. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Nutzung für andere Projekte ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig. Das Nutzungsrecht für das konkrete Vertragsprojekt entsteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, erst nach vollständiger Zahlung.

3. Leistungsumfang, Nachträge und technische Rahmenbedingungen

1. Geschuldet ist ausschließlich der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungsumfang. Nicht ausdrücklich enthalten sind insbesondere Leistungen anderer Gewerke, behördliche Gebühren, Kosten von Netz- oder Messstellenbetreibern, Gerüste, Kernbohrungen, Brandschutzarbeiten, Maler- und Putzarbeiten, Wiederherstellung von Oberflächen, Entsorgung schadstoffhaltiger Stoffe sowie Dokumentations- oder Programmierleistungen, soweit sie nicht konkret aufgeführt sind.
2. Änderungen des Auftraggebers, zusätzliche Leistungen sowie Leistungen, deren Erforderlichkeit erst nach Vertragsschluss aufgrund nicht erkennbarer Bestandsverhältnisse, unrichtiger oder unvollständiger Bestandsunterlagen, nachträglich geänderter behördlicher oder netzbetreiberseitiger Anforderungen oder sonstiger vom Auftraggeber veranlasster Änderungen erkennbar wird und die vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasst sind, werden zusätzlich vergütet. Dies gilt nicht, soweit die zusätzliche Leistung allein wegen einer von Froberg Elektrotechnik zu vertretenden fehlerhaften Planung oder Ausführung erforderlich wird.
3. Soweit möglich, unterbreitet Froberg Elektrotechnik vor Ausführung eines Nachtrags eine Preisangabe. Ist eine vorherige Abstimmung wegen Gefahr im Verzug, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Herstellung eines sicheren Zustands nicht möglich, dürfen die hierfür erforderlichen Maßnahmen ausgeführt und nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet werden.
4. Zusatzleistungen werden nach vereinbarten Einheitspreisen oder Verrechnungssätzen abgerechnet. Fehlt eine Vereinbarung, gilt die übliche Vergütung. Material, Fahrt-, Park-, Maut-, Entsorgungs-, Prüf-, Mess-, Dokumentations- und Fremdleistungskosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht bereits im vereinbarten Preis enthalten sind.
5. Froberg Elektrotechnik ist berechtigt, fachkundige Nachunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung bleibt unberührt.
6. Fehlersuche, Messungen, Diagnose, Prüfung und die Eingrenzung von Störungsursachen sind vergütungspflichtige Arbeitsleistungen, soweit nicht ein von Froberg Elektrotechnik zu vertretender Mangel vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn der beanstandete Fehler bei fachgerechter Prüfung nicht festgestellt oder reproduziert werden kann oder seine Ursache außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs, in Fremdgeräten, der Netzversorgung, der Netzwerkumgebung oder in Eingriffen Dritter liegt.
7. Vom Auftraggeber bereitgestellte Geräte, Materialien, Programme, Daten oder Komponenten werden nur nach vorheriger Abstimmung verwendet. Froberg Elektrotechnik haftet nicht für deren Beschaffenheit, Eignung, Kompatibilität oder Zulässigkeit, soweit ein Mangel hierauf beruht und Froberg Elektrotechnik die gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig freien und sicheren Zugang zu den Arbeitsbereichen, erforderliche Schlüssel, Abschaltmöglichkeiten, Baustrom und - soweit notwendig - Wasser sowie geeignete Lager- und Arbeitsflächen zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass Arbeitsbereiche geräumt, empfindliche Gegenstände geschützt und notwendige Termine mit Nutzern, Mietern, Hausverwaltung oder anderen Gewerken abgestimmt sind.
2. Der Auftraggeber übergibt alle für die Ausführung erforderlichen Bestandspläne, Leitungsangaben, Genehmigungen, Zugangsdaten, Herstellerunterlagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig. Auf bekannte verdeckte Leitungen, Schadstoffe, Asbest, kontaminierte Baustoffe, statische Besonderheiten und sonstige Gefahren ist vor Arbeitsbeginn hinzuweisen.
3. Vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringende Vorleistungen müssen fachgerecht, vollständig und termingerecht ausgeführt sein. Froberg Elektrotechnik darf Leistungen aussetzen, wenn eine sichere oder mangelfreie Ausführung andernfalls nicht möglich ist.
4. Mehraufwand, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten und Terminverschiebungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch für kurzfristig abgesagte oder verschobene Termine, soweit reservierte Personal- oder Gerätekapazitäten nicht anderweitig eingesetzt

werden können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand oder Ausfall entstanden ist.

5. Der Auftraggeber benennt für die Baustelle oder das Projekt entscheidungsbefugte Ansprechpartner. Weisungen nicht benannter Personen können zurückgewiesen werden.

5. Termine, Ausführungsfristen und Behinderungen

1. Termine und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin bestätigt wurden. Die Einhaltung setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt, erforderliche Freigaben vorliegen und vereinbarte Abschlagszahlungen geleistet sind.
2. Bei höherer Gewalt und sonstigen von Frohberg Elektrotechnik nicht zu vertretenden Umständen - insbesondere behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, unvorhersehbaren Lieferengpässen trotz rechtzeitiger, sorgfältiger und zumutbarer Beschaffung, Ausfällen von Netzbetreibern oder Versorgungsunternehmen sowie Behinderungen durch andere Gewerke - verlängern sich Ausführungsfristen angemessen. Frohberg Elektrotechnik informiert den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen.
3. Wird die Leistung aus Gründen unterbrochen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden bereits entstandene Kosten, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Demontage, Lagerung, erneute Einrichtung und weitere Anfahrten zusätzlich vergütet.
4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar und selbstständig nutzbar oder aus technischen bzw. organisatorischen Gründen sinnvoll sind.

6. Preise und Preisänderungen

1. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit nicht eindeutig Nettopreise ausgewiesen sind. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich der bei Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. **Fest- oder Pauschalpreise gelten ausschließlich für den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang und die bei Angebotsabgabe erkennbaren Verhältnisse. Reine Mengenabweichungen innerhalb dieses Leistungsumfanges führen bei einem echten Pauschalpreis nicht zu einer Preisänderung. Gesondert vergütet werden jedoch Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, nicht erkennbare Bestandsverhältnisse sowie Mengen- und Aufmaßabweichungen, soweit die Abrechnung nach Einheitspreisen oder Aufmaß vereinbart ist.**
3. **Gegenüber Unternehmern darf Frohberg Elektrotechnik bei einer vertragsgemäßen Ausführung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss nachweisbare, von Frohberg Elektrotechnik nicht zu vertretende Änderungen von Lohn-, Material-, Fracht-, Energie- oder Beschaffungskosten in dem Umfang berücksichtigen, in dem sie sich auf die Kosten der betroffenen Leistung auswirken. Kostensenkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt. Eine ausdrücklich vereinbarte Festpreisgarantie bleibt unberührt.**
4. Gegenüber Verbrauchern erfolgen Preisänderungen nur aufgrund einer individuellen Nachtragsvereinbarung, einer vom Verbraucher verlangten Leistungsänderung oder einer gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanpassung.

7. Abschlagszahlungen, Rechnungen und Zahlungsverzug

1. Frohberg Elektrotechnik kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Für angelieferte oder auftragsbezogen angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile kann ein Abschlag verlangt werden, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl Eigentum hieran übertragen oder eine entsprechende Sicherheit geleistet wird. Abschläge können monatlich oder nach abgeschlossenen Leistungsstufen abgerechnet werden; zwingende Sonderregeln, insbesondere bei Verbraucherbauverträgen, bleiben unberührt.
2. Rechnungen sind mit Zugang fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen, soweit keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Unternehmern kann zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden, nachgewiesenen Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
5. Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die jeweils älteste Hauptforderung angerechnet, sofern der Auftraggeber keine zulässige abweichende Bestimmung trifft.

8. Leistungseinstellung und Sicherheiten

1. Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, darf Frohberg Elektrotechnik nach vorheriger Ankündigung die weitere Leistung bis zur Zahlung aussetzen. Hierdurch entstehende Mehrkosten und Terminverschiebungen trägt der Auftraggeber, soweit er den Verzug zu vertreten hat.
2. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, durch die der Vergütungsanspruch gefährdet ist, kann Frohberg Elektrotechnik nach den gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen. Bei Bauverträgen bleibt insbesondere der Anspruch auf Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB einschließlich der dort geregelten gesetzlichen Ausnahmen unberührt.
3. Gesetzliche Sicherungsrechte, insbesondere Unternehmerpfandrecht, Sicherungshypothek und Bauhandwerkersicherung, bleiben unberührt, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

9. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Frohberg Elektrotechnik kann nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gegenüber Verbrauchern tritt eine Abnahmefiktion nur ein, wenn zusammen mit der Aufforderung in Textform auf die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen wurde.
3. Gegenüber Unternehmern kann Frohberg Elektrotechnik für in sich abgeschlossene und selbstständig prüfbare Leistungsteile eine Teilabnahme verlangen, soweit dem keine überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
4. Über die Abnahme kann ein Protokoll erstellt werden. Vorbehalte wegen bekannter Mängel und Vertragsstrafen sind im Protokoll ausdrücklich festzuhalten.

10. Mängelrechte und Nacherfüllung

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte mit den nachfolgenden Ergänzungen. Frohberg Elektrotechnik ist zunächst Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Bei Werkleistungen entscheidet Frohberg Elektrotechnik nach den gesetzlichen Vorschriften, ob der Mangel beseitigt oder ein neues Werk hergestellt wird.
2. Eine Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter auf Kosten von Frohberg Elektrotechnik setzt grundsätzlich eine erfolglos gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung voraus. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist oder sofortige Maßnahmen zur Abwehr erheblicher Gefahren erforderlich sind.
3. Kein Mangel liegt insbesondere vor bei üblichem Verschleiß, unterlassener Wartung, Fehlbedienung, ungeeigneten vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien oder Daten, Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, nicht abgestimmten Software-/Firmware-Updates, Änderungen der Netzwerk- oder Systemumgebung sowie Störungen externer Dienste, soweit diese Umstände für den Fehler ursächlich sind und Frohberg Elektrotechnik sie nicht zu vertreten hat.
4. Bei Kaufverträgen zwischen Kaufleuten gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht. Offene oder später erkennbare Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
5. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für Bauwerke und Werke, deren Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, für gesetzliche Rückgriffsansprüche sowie für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen Verschweigens, einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Haftung

1. Frohberg Elektrotechnik haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Frohberg Elektrotechnik nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Gegenüber Unternehmern ist bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Datenverlust ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung entstanden wäre.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Frohberg Elektrotechnik.

12. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht und Materialien

1. Gelieferte, noch nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes gewordene Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von Frohberg Elektrotechnik.
2. Gegenüber Unternehmern bleibt Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Frohberg Elektrotechnik. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist vor Eigentumsübergang nicht zulässig. Zugriffe Dritter sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Frohberg Elektrotechnik steht an zur Reparatur übergebenen beweglichen Sachen ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht wegen der Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag zu.
4. Ausgebaute Teile bleiben Eigentum des Auftraggebers, sofern nicht ihre Entsorgung beauftragt oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Entsorgungs- und Nachweiskosten werden berechnet, soweit sie nicht im Auftrag enthalten sind.

13. Kündigung, Stornierung und nicht abgenommene Leistungen

1. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund vor Vollendung, bleibt der Anspruch von Frohberg Elektrotechnik auf die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe von § 648 BGB bestehen. Anzurechnen sind ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb oder böswillig unterlassener Erwerb. Für den noch nicht erbrachten Teil wird gesetzlich vermutet, dass Frohberg Elektrotechnik 5 Prozent der hierauf entfallenden Vergütung zustehen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Anspruchs bleibt beiden Parteien vorbehalten.
2. Bereits erbrachte Leistungen, Planungs- und Dispositionsaufwand sowie auftragsbezogen beschaffte, angefertigte oder nicht rückgabefähige Materialien werden bei der Abrechnung nach Absatz 1 vollständig berücksichtigt. Eine doppelte Berechnung findet nicht statt; eine anderweitige Verwertbarkeit und ersparte Aufwendungen werden angerechnet.
3. Bei reinen Kauf- oder Lieferverträgen besteht außerhalb gesetzlicher Rücktritts- oder Widerrufsrechte kein Anspruch auf Stornierung. Nimmt Frohberg Elektrotechnik eine Stornierung freiwillig an, sind die tatsächlich entstandenen Kosten und nicht anderweitig verwertbaren Waren zu erstatten.
4. Frohberg Elektrotechnik kann den Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen, wenn der Auftraggeber trotz angemessener Fristsetzung erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt, die Ausführung dauerhaft verhindert oder erhebliche Zahlungspflichten verletzt.

14. Gebäudeautomation, Software, Netzwerke und Fremdsysteme

1. Bei KNX-, DALI-, Netzwerk-, Visualisierungs-, Smart-Home-, Lade- und Energiemanagementsystemen ist nur die ausdrücklich vereinbarte Funktionalität geschuldet. Nicht dokumentierte Erwartungen, spätere Erweiterungen, Herstelleränderungen oder Kompatibilität mit künftig erscheinenden Geräten und Softwareversionen sind nicht geschuldet.

- 2. Bearbeitbare Projektdateien, Quelltexte, interne Service- oder Herstellerzugänge, Lizenzübertragungen und offene Originaldateien werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Zugangsdaten und Unterlagen, die für den sicheren bestimmungsgemäßen Betrieb eines im Eigentum des Auftraggebers stehenden Systems erforderlich sind, werden nach Fertigstellung und vollständiger Zahlung übergeben. Gesetzliche Dokumentations- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.**
- 3. Der Auftraggeber ist für die sichere Aufbewahrung übergebener Zugangsdaten und regelmäßige Datensicherungen verantwortlich. Änderungen durch Dritte, eigenmächtige Programmierung, Router-/Firewalländerungen, Firmware-Updates oder Eingriffe in die Systemarchitektur können zusätzliche Prüf- und Wiederherstellungsleistungen erforderlich machen und werden vergütet, soweit kein von Frohberg Elektrotechnik zu vertretender Mangel vorliegt.**
- 4. Für Verfügbarkeit, Änderung oder Einstellung externer Cloud-, Internet-, Mobilfunk-, Hersteller- oder Plattformdienste haftet Frohberg Elektrotechnik nur, soweit deren dauerhafte Verfügbarkeit ausdrücklich zugesagt wurde oder Frohberg Elektrotechnik die Störung zu vertreten hat.**

15. Verbraucherstreitbeilegung

Frohberg Elektrotechnik ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

16. Schlussbestimmungen

- 1. Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Unternehmen ist die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.**
- 2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis München. Frohberg Elektrotechnik bleibt berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.**
- 3. Vertragsbezogene Erklärungen sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften sowie der Vorrang individuell getroffener Vereinbarungen bleiben unberührt.**
- 4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.**

Stand und Verfasser

Stand: 20. Juli 2026. Verfasser: Ilker Mutludag.